

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47.

Marienwerder, den 21. November 1894.

1894.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Gemäß § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 1885, betreffend Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen über Erhebung der auf das Einkommen gelegten direkten Kommunalabgaben (G.-S. S. 327), wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1894/95 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preussischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 146 800 092 Mark hierdurch festgesetzt. Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältniß der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die Preussischen Gemeinden 129 836 222 Mk.,  
B. durch die Preussischen Kreise 134 026 615 Mk.

Berlin, den 4. November 1894.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage:

gez. Brefeld.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

#### 2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des königlichen Oberförsters Werner zu Dsche zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Dsche I, Kreises Schwetz, an Stelle des verstorbenen königlichen Forstmeisters Gaf zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. November 1894.

Der Ober-Präsident.

#### 3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Tarnowski in Londzyn zum II. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kommen, Kreises Löbau, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. November 1894.

Der Ober-Präsident.

#### 4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Lashmann zu Gwisdzyn zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gwisdzyn, Kreises Löbau, an Stelle des verstorbenen Lehrers Fischöder zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 12. November 1894.

Der Ober-Präsident.

#### 5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des  
Ausgegeben in Marienwerder am 22. November 1894.

Lehrers Karl Reimann zu Montig zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Freudenthal, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des verstorbenen Lehrers Nowotschyn in Montig zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. November 1894.

Der Ober-Präsident.

#### 6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeindesteuer-Erhebers Diederichsen zu Mocker zum III. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mocker, Kreises Thorn, zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 7. November 1894.

Der Ober-Präsident.

7) Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers Freitag in Fabian bei Rosenberg, zum Mitglied der Hufbeschlagschmiede in Rosenberg, an Stelle des nach Danzig verzogenen Gutsbesizers Seidler, zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 12. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Minister des Innern hat dem Komitee für den vom 10. bis 13. Mai nächsten Jahres in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß erteilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren etc. zu veranstalten und die Loose — 450 000 Stück zu je 1 Mk. — im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 8. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

9) Unter Bezugnahme auf meine Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Juni 1875 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach dem neuen russischen Konsulargebührentarife, der am 13. Januar d. J. in Kraft getreten ist, für die Visirung eines Passes 4 Mark 95 Pfg. zu zahlen sind. Dieser Betrag ist daher bei allen an das Paßbureau des Ministeriums des Innern gerichteten Gesuchen um Beschaffung des russischen Visums miteinzusenden.

Der frühere einheitliche Gebührensatz für die Beglaubigung von Urkunden (3 Mark 25 Pfg.) ist durch den neuen Tarif in Wegfall gekommen. Statt dessen wird einerseits zwischen den verschiedenen, zur Beglaubigung gelangenden Urkunden ein Unterschied in der Gebührenberechnung gemacht, andererseits bei gewissen Regalifikationen ein Prozentsatz von der ange-

gebenen oder anzunehmenden Werthsumme erhoben. Nur den am häufigsten vorkommenden Fall hervorzuheben, sei hier erwähnt, daß für die Beglaubigung einer Unterschrift auf einer hier ausgestellten, in Rußland zu verwendenden Urkunde in der Regel der Betrag von 6 Mark 60 Pfg. erhoben wird.

Der Tarif ist im August-Hefte des Handelsarchivs zur Veröffentlichung gebracht worden.

Marienwerder, den 8. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**10)** Nach Ausführung der vorschriftsmäßigen Besichtigung ist die auf Grund der Konzession vom 13. November v. Js. in Thorn, Mellienstr. Nr. 92 neu errichtete Apotheke eröffnet worden.

Marienwerder, den 8. November 1894.

Der Regierungs-Präsident.

**11)** Der Kreis Schulinspektor Skrzeczka zu Dt. Eylau ist erkrankt und wird bis auf Weiteres von dem Kreis Schulinspektor Engel in Riesenburg vertreten.

Marienwerder, den 8. November 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**12)** Dem Predigtamtskandidaten Schmökel in Prust, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer thätig zu sein.

Marienwerder, den 8. November 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**13)** Dem Fräulein Margot Ledat ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 9. November 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**14) Bekanntmachung.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Oktober d. J. den von den Deputirten der ostpreussischen Land-Feuersocietät beschlossenen Änderungen des revidirten Reglements der genannten Societät vom 12. Mai 1884/13. April 1891 die Genehmigung zu erteilen geruht.

Wir bringen diese Abänderungen, welche in der der vorliegenden Nummer des Amtsblattes beigefügten außerordentlichen Beilage abgedruckt sind, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 9. November 1894.

Direktion der ostpreussischen Land-Feuersocietät.

von Kllizing,

Königlicher Landrath a. D.

**15) Bekanntmachung.**

Auf Antrag der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Thorn soll der Weg, welcher die Chaussee von Thorn nach Wiesenburg bei dem Gute Winkenau (Krowienicz) in nördlicher Richtung verläßt und vor dem Gut Wiesenburg wieder in dieselbe einmündet, geschlossen werden.

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (G.-S. 1883 S. 237) bringe

ich dieses mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einsprüche bei mir binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen sind.

Gurske, den 14. November 1894.

Der Amtsvorsteher.

Marohn.

**16) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.**

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Blei, Müllerergeselle, geboren am 9. März 1861 zu Hengersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren und einfachen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. September 1891 und 10. Mai 1893), vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 28. August d. Js.

2. Rudolf Heimco, Glasergeselle, geb. am 24. Juni 1865 zu Dedenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen schweren Diebstahls (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Juli 1892), vom Königlich bayerischen Bezirksamt Bamberg II, vom 1. September d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Bartel, Eisengießer, geboren am 7. Juli 1859 zu Schunburg, Bezirk Gablonz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königl. preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin, vom 3. September d. J.

2. Louis Lion, Cigarrenarbeiter, geboren am 24. Mai 1843 zu Grammont, Belgien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Sittbeshelm, vom 6. Oktober d. J.

3. Ferdinand Simon, Fabrikarbeiter, geboren im Juli 1852 zu Wien, ortsangehörig zu Eisendorf, Bezirk Bischosteinitz, Böhmen, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Regensburg, Bayern, vom 28. September d. J.

4. Johann Mathias Baes, Fabrikarbeiter, geboren am 8. Juli 1871 zu Nederweert, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 9. Oktober d. J.

**17) Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Caesar ist der hiesigen Königlichen Regierung zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen.

Der Königliche Forstkassenrendant Thiemann zu Bruch ist definitiv als solcher ernannt worden.

Dem seitherigen Hilfsprediger Walter Andrae ist die erledigte 2. Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Pr. Friedland, in der Diözese Schlochau, verliehen worden.

Der bisherige Strommeister-Aspirant Dischkowitz zu Kleingrabau ist zum Strommeister ernannt und in die im Bereiche der Weichselstrombauverwaltung neu errichtete Strommeistereei Schulitz versetzt worden.

Zu Kreise Thorn ist der Gemeindevorsteher Krüger zu Ottloczyn zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ottloczyn ernannt.

Zu Kreise Flatow ist der Gutsadministrator Püschel zu Kadawnik zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kadawnik ernannt.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Falkenwalde, Abl. Hammerstein, Hausfelde, Stillort und Wehnershof im Kreise Schlochau ist bis auf Weiteres dem Kreis Schulinspektor Lettau in Schlochau vom 15. November d. J. ab übertragen und der bisherige Ortschulinspektor, Pfarrer Otto in Hammerstein in Folge seiner Versetzung, von diesem Amte entbunden worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Oktober 1894.

- Ernannt: 1. Gerichtsassessor Pohlmann in Graudenz zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Labischin,  
 2. Gerichtsassessor Krause in Thorn zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte in Cosel,  
 3. Referendar Dr. Paszotta in Konitz zum Gerichtsassessor,  
 4. Referendar Dr. Baldauer in Danzig zum Gerichtsassessor,  
 5. die Rechtskandidaten Benjamin Taube, Kurt Schramm, Johannes Uebe und Alfred Föge zu Referendarien unter Ueberweisung an das Landgericht in Danzig bzw. die Amtsgerichte in Zoppot, Tiegenhof und Mewe,  
 6. die Gerichtsschreibergehülfen Tilicki in Dirschau und Franke in Marienwerder zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgerichte in Marienwerder,  
 7. Gerichtsschreibergehülfe Kleophas in Tiegenhof zum Gerichtsschreiber und Reudanten bei dem Amtsgerichte in Schöneck,  
 8. Militäramwärter Paul Litz in Carthaus zum Gerichtsschreibergehülfe bei dem Amtsgerichte ebenda,  
 9. der diätarische Kassengehülfe Bäcker in Danzig zum Gerichtsschreibergehülfe bei dem Amtsgerichte in Tiegenhof,  
 10. der diätarische Gerichtsschreibergehülfe Lösdaun in Danzig zum Gerichtsschreibergehülfe bei dem Amtsgerichte in Marienwerder,  
 11. Feldwebel BIRTH in Marienwerder zum Gerichtsvollzieher fr. A. bei dem Amtsgerichte in Carthaus,  
 12. Eisenbahn-Stationardiätar Hoffmann in Rokellen zum Gerichtsvollzieher f. A. bei dem Amtsgerichte in Carthaus,  
 13. Hilfsgerichtsdiener Homuth in Danzig zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte ebenda.

- Versetzt: 1. Erster Staatsanwalt Boswinkel in Graudenz an das Landgericht in Düsseldorf,  
 2. Oberlandesgerichtsrath Warnecke in Marienwerder als Kammergerichtsrath an das Kammergericht in Berlin,  
 3. Gerichtsvollzieher Brocze in Baldenburg an das Amtsgericht in Marienburg,  
 4. Gefangenenaufseher Bader in Marienwerder an das amtsgerichtliche Gefängniß in Schwes.

Gelöscht: Rechtsanwalt Tefmer in Dirschau in der Liste der bei dem Amtsgerichte in Dirschau zugelassenen Rechtsanwälte.

Pensionirt: die Gerichtsvollzieher Schlömp in Pr. Stargard und Kirsch in Pr. Friedland.

Verstorben: Referendar Dr. Sally Lewy in Marienburg.

Verliehen: das allgemeine Ehrenzeichen den Gerichtsvollziehern Schlömp in Pr. Stargard und Kirsch in Pr. Friedland und dem Gerichtsdiener Schumacher in Strasburg Wpr., das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold dem Gerichtsdiener Tharandt in Thorn, sämmtlich aus Anlaß ihrer Pensionirung.

### 17) Erledigte Schulstellen.

Die sechste Schullehrerstelle an der Knaben-Volksschule hier selbst ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Schulrath Dr. Otto zu Marienwerder bis zum 1. Dezember d. J. zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Neuhof, Kreis Stuhm, wird zum 1. Dezember d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Engel zu Niesenburg zu melden.

Die neu errichtete Schullehrerstelle zu Falkenhorst, Kreis Schwes, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Menge zu Tuchel alsbald zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Bisgau, Kreis Tuchel, wird zum 1. Dezember d. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schulinspector Herrn Dr. Knorr zu Tuchel zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Karasch, Kreis Rosenbergr, wird zum 1. Januar 1895 erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Patron Graf Fink von Finckenstein zu Schönberg zu melden.

(Hierzu eine Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.)



# Außerordentliche Beilage

## zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Auf den Bericht vom 18. August d. Js. will Ich den in Folge der Berathungen der reglementsmäßig dazu erwählten Deputirten in der zurückfolgenden Anlage zusammengestellten Abänderungen der §§ 1, 2, 5, 12, 16, 37, 42, 44, 70, 71, 73, 75, 76, 89, 90, 112 und 122 des revidirten Reglements der ostpreussischen Land-Feuersocietät vom 12. Mai 1884/13. April 1891 hierdurch Meine Genehmigung ertheilen. — Jagdhaus Rominten, den 3. Oktober 1894.

Wilhelm R.

Graf zu Eulenburg. Miquel.

An den Minister des Inneren und den Finanz-Minister.

### Neue Fassung

der §§ 1, 2, 5, 12, 15, 16, 37, 42, 44, 70, 71, 73, 75, 76, 89, 90, 112, 122 des revidirten Reglements der ostpreussischen Land-Feuersocietät vom 12. Mai 1884/13. April 1891.

§ 1. Die ostpreussische Land-Feuersocietät umfaßt die bei der ostpreussischen Landschaft nicht aufnahmefähigen Grundstücke des platten Landes der Provinz Ostpreußen und des zum Mohrunger landschaftlichen Bezirk gehörigen Theiles des Regierungsbezirks Marienwerder.

Dieselbe ist jedoch berechtigt, innerhalb des bezeichneten Landestheiles auch die Gebäude einzelner bei der Landschaft aufnahmefähigen Grundbesitzer, sowie die auf einer städtischen Feldmark errichteten Gebäude zu versichern.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrage ist der ausschließliche Gerichtsstand in Königsberg i. Pr. begründet.

§ 2. Die Societät hat die gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefährdung zum Zweck. Diese Gefahr wird also dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm obliegenden Beiträgen verhaftet ist; vergl. §§ 28—36.

§ 5. Ausgeschlossen von der Versicherung sind folgende Gebäude nebst Zubehör:

1. Pulvermühlen und Pulverniederlagen,
2. Glas- und Schmelzhütten,
3. Brachstuben,
4. Schmieden ohne Steindach,
5. Schwefelraffinerien und Salpetersiedereien,
6. Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken,
7. Anstalten zur Fabrication von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
8. Spiegelgießereien,
9. Theeröfen,
10. Vitriol- und Salmiakfabriken,
11. alle Anlagen, welche den vorstehend zu 1—10

genannten hinsichtlich der Feuergefährlichkeit nach der Ansicht der Direction gleichzustellen sind, und

12. Gebäude und Baulichkeiten, deren Versicherungssumme nicht 30 Mark beträgt.

§ 12. Der Austritt aus der Societät und die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme finden zum 1. Januar und unter der Voraussetzung statt, daß dieselben bis zum 1. Oktober des vorhergehenden Jahres bei dem Bezirks-Kommissarius schriftlich nachgesucht und zugleich die Genehmigungen derjenigen Gläubiger beigebracht worden sind, deren Realrechte im Lagerbuch der Societät vermerkt stehen.

Aus besonderen Gründen kann die Direction ausnahmsweise den Austritt früher genehmigen, nöthigenfalls unter der Bedingung, daß die Beiträge bis zu dem obigen Termine zu zahlen sind.

§ 15. Folgende Gebäude:

1. Eisen- und Kupferhämmer,
2. Zuckersiedereien und Bichorienfabriken,
3. Spinnereien in Schaf- und Baumwolle,
4. Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind,
5. Windmühlen und Windmotoren,
6. Backhäuser und Bohmühlen,
7. Häuser mit Feuerfluchten (Wohnhäuser ohne Schornstein, sogenannte Rauchhäuser),
8. Schmieden,
9. Ziegel- und Kalköfen mit den An- und Ueberbauten und Trockenscheunen, insofern diese nicht mindestens 20 m vom Ofen entfernt sind,
10. auf fremdem Grund und Boden stehende Gebäude und
11. die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Besitzer der im § 5 angegebenen Fabriken und sonstigen Anlagen, falls die ersteren bei feuer sicherer Be-

dachung nicht wenigstens 30 m und bei nicht feuerficherer Bedachung nicht wenigstens 75 m von den letzteren entfernt sind,

dürfen in der Regel höchstens mit zwei Drittel ihres Werthes zur Versicherung angenommen werden.

In besonderen Fällen kann die Direktion die vorstehend aufgeführten Gebäude bis zu ihrem vollen Werthe annehmen.

Ferner ist die Direktion berechtigt, auch andere mit erhöhter Gefahr verbundene, zur vierten Klasse gehörige Gebäude nur mit einem den vollen Werth nicht erreichenden Betrag zur Versicherung anzunehmen und ebenso bestehende Versicherungen nachträglich entsprechend herabzusetzen.

Außerdem bleibt der Direktion in den vorstehend gedachten Fällen die Befugniß vorbehalten, die Versicherung jederzeit, jedoch mit dreimonatlicher Frist, zu kündigen.

§ 16. Ueberall da, wo die in den §§ 13 bis 15 angegebenen Beschränkungen nicht stattfinden, hängt die Bestimmung darüber, ob der volle Werth in Versicherung gegeben werden soll oder nicht, vom Gebäudebesitzer ab; nur muß die für ein Gebäude beantragte Versicherungssumme bei Beträgen bis 1000 Mark mit 10, und bei Beträgen über 1000 Mark mit 100 theilbar sein, und kann dieselbe, wenn sie dieser Bestimmung nicht entspricht, von der Direktion auf die nächste niedrigere oder höhere, in der angegebenen Weise theilbare Zahl abgerundet werden.

§ 37. Wird an einem Gebäude eine der in § 5 No. 1—11 gedachten Einrichtungen vorgenommen oder durch eine bauliche Veränderung oder durch sonstige Umstände eine außergewöhnliche Feuergefahr hervorgerufen, ohne daß hiervon unverzüglich der Direktion Anzeige gemacht, so erlischt die Versicherung sofort und der Versicherte verliert den Anspruch auf die Brandentschädigung, bleibt jedoch zur Zahlung der höheren Beiträge bis zum Ablauf des Quartals verpflichtet, in welchem nach Bekanntwerden der betreffenden Einrichtung oder Veränderung die Versicherung von der Direktion gelöscht ist.

Wird an einem Gebäude eine der in § 15 No. 1 bis 11 bezeichneten Anlagen ohne Anzeige bei der Direktion getroffen, so sinkt der Betrag der Versicherungssumme stillschweigend auf zwei Drittel des bisherigen Betrages herab. Der Versicherte bleibt aber verpflichtet, die Beiträge von dem vollen Betrage bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahres zu zahlen, in welchem die Direktion nach Bekanntwerden der betreffenden Einrichtung die Herabsetzung der Versicherungssumme ausdrücklich verfügt hat.

Wird durch eine bauliche Veränderung in einem Gebäude oder durch sonstige Umstände nur die Versicherung aus einer höheren in eine niedrigere Klasse und somit die Entrichtung höherer Beiträge erforderlich, so ist der Versicherte verpflichtet, dieses innerhalb eines Monats nach Ausführung der Veränderung dem Bezirks-Kommissarius anzuzeigen; anderenfalls der Ver-

sicherte zwar nicht den Anspruch auf die Brandentschädigung verliert, er indessen verpflichtet ist:

1. die zu wenig entrichteten Beiträge, jedoch nicht über den Zeitraum von drei Jahren hinaus, nachzuzahlen und
2. den vierfachen Jahresbeitrag des Unterschiedes zwischen den von den Gebäuden in der höheren und in der niedrigeren Klasse zu entrichtenden Beiträgen zur Societätskasse als Konventionalstrafe zu zahlen.

Ergiebt es sich nachträglich, daß ein Gebäude von vornherein in Folge falscher Angaben des Besitzers in einer unrichtigen Klasse versichert ist, so hat neben der vorstehend zu 2 gedachten Konventionalstrafe der Versicherte den höheren Beitrag vom Anfange der Versicherung an nachzuzahlen.

§ 42. Bei jedem Brandschaden ist zu prüfen, ob das vernichtete oder beschädigte Gebäude noch so viel werth war, als die Versicherungssumme beträgt. Walten darüber Zweifel ob, so ist der Werth des Gebäudes abzuschätzen, hierbei sind die Angaben in der im Kataster enthaltenen Beschreibung oder in der etwa vorhandenen Toxe zu berücksichtigen, nöthigenfalls Zeugen zu vernehmen und sonstige Ermittlungen anzustellen.

Stellt sich bei dieser Abschätzung der Werth des Gebäudes niedriger heraus als die Versicherungssumme, so ist bei Ermittlung der Entschädigung nur der ermittelte Werth zu Grunde zu legen.

Ist die Versicherung mit Rücksicht auf die §§ 14 ff. nicht zur vollen Höhe des Werthes, sondern ausdrücklich nur bis zur Höhe eines aliquoten Theiles des Werthes ( $\frac{9}{10}$ ,  $\frac{8}{10}$ ,  $\frac{2}{3}$  u. s. w.) entweder vom Versicherten beantragt oder von der Direktion angenommen, so ist bei Ermittlung der Entschädigung eine der etwaigen Werthverminderung entsprechend verminderte Versicherungssumme zu Grunde zu legen.

§ 44. Ein partieller Brandschaden ist dann vorhanden, wenn nur einzelne Gebäudetheile beschädigt oder vernichtet sind und durch Ersetzung oder Reparatur derselben das Gebäude wieder in seinen vorigen Stand versetzt werden kann.

In diesem Falle ist zu ermitteln, welcher Theil des Werthes des versicherten Gebäudes durch den Brand vernichtet oder unbrauchbar geworden ist.

§ 70. Wird eine bestehende Versicherung gelöscht oder die Versicherungssumme im Laufe von drei Jahren um mehr als einhalb herabgesetzt, mag diese Löschung oder Herabsetzung mit oder wider den Willen des Versicherten erfolgen, so hat die Direktion den in der dritten Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Gläubigern, soweit Name und Wohnort derselben aus dem Grundbuche hervorgehen oder ihr sonst bekannt sind, sowie sämmtlichen im Lagerbuch vermerkten Gläubigern der zweiten Abtheilung des Grundbuches brieflich Nachricht zu geben.

§ 71. Geht der Versicherte des Anspruchs auf Brandentschädigung nach den §§ 7, 8, 37, 39, 40, 48 oder 61 verlustig, so ist die Societät dennoch verpflichtet,

dieselbe den zur Zeit des Brandes in der dritten Abtheilung des Grundbuches eingetragenen Gläubigern sowie den im Lagerbuch vermerkten Gläubigern der zweiten Abtheilung soweit zu zahlen, als sie aus dem verpflichteten Grundstücke oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigentümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht zur Hebung gelangen.

Die Zahlung findet jedoch nur gegen Cession der durch die Brandentschädigung gedeckten Realforderungen und außerdem nur an diejenigen Realgläubiger statt, welche spätestens drei Monate, nachdem sie von der Thatfache, daß der Grundstückseigentümer der Entschädigungssumme verlustig gegangen ist, Kenntniß erhalten haben, ihre Forderung kündigen, binnen zwei Monaten nach Ablauf der Kündigungsfrist einklagen und demnächst schleunigst bezutreiben suchen, auch urkundlich nachweisen, daß eine Zwangsvollstreckung kein Resultat gehabt hat.

Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern gesetzlich zustehenden Priorität oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, an die gesetzliche Hinterlegungsstelle.

Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Societät in solchen Fällen nicht verpflichtet.

Wenn die Brandentschädigung bereits ganz oder theilweise an den Versicherten oder auf dessen Rechnung zur Auszahlung gelangt ist, können die Realgläubiger den ausgezahlten Betrag von der Societät nur verlangen, wenn die Rückzahlung an die Societät seitens des Beschädigten erfolgt ist. Die Societät ist zur Anstellung der Klage gegen den Versicherten auf Rückzahlung nur dann verpflichtet, wenn einer der vorbezeichneten Gläubiger es verlangt und der Societät für die ihr erwachsenden, eventuell gegen den Versicherten nicht betreibbaren Prozeßkosten ausreichende Sicherheit stellt. Den Anspruch auf Erhebung der Klage kann jedoch die Societät dadurch ablehnen, daß sie ihren Anspruch gegen den Versicherten auf Rückzahlung der Brandentschädigung den gemäß Abs. 1 forderungsberechtigten Gläubigern nach der Höhe ihrer Forderungen und nach der gesetzlichen Priorität oder behufs späterer Auseinanderlegung zu ungetheilten Rechten ohne Gewährleistung abtritt.

§ 73. Die vorgedachten Gläubiger haben nicht das Recht, wider den Willen des Versicherten ihre Befriedigung aus der Brandentschädigung zu verlangen, wenn und soweit dieselbe zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt oder die Verwendung hinlänglich sichergestellt wird. Es entscheidet aber darüber, ob und in welcher Weise Sicherheit zu bestellen und ob die dargebotene Sicherstellung für genügend zu achten, auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers die Direktion nach eigenem Ermessen.

Uebrigens ist die Direktion berechtigt, auch ohne den Antrag eines Realgläubigers vor Auszahlung der Brandentschädigung an den Versicherten oder einen Dritten die Sicherstellung zu verlangen, wenn Be-

denken vorliegen, ob der Versicherte das abgebrannte Gebäude wieder herstellen wird.

§ 75. Die Geschäfte der Direktion verfiert unter der Firma „Direktion der ostpreussischen Land-Feuersocietät“ ein Direktor, welcher im Hauptamte fungirt und den Titel „General-Direktor“ führt. Demselben wird ein Justitiarius zugeordnet, welcher bis auf Weiteres im Nebenamte beschäftigt ist, den Direktor in Behinderungsfällen vertritt und dabei nach den Anweisungen desselben arbeitet.

Sobald sich die Nothwendigkeit herausstellt, kann auf Antrag der Direktion unter Zustimmung der Repräsentanten auch der Justitiar im Hauptamte fungiren und definitiv angestellt werden.

Die Direktion hat ihren Sitz in Königsberg i. Pr. Nachdem durch Anordnung des Ministers des Innern eine gemeinsame Direktion für die ostpreussische Land- und die Städte-Feuersocietät errichtet worden ist, bleibt eine jede der beiden Societäten für sich bestehen. Es ist deshalb das Vermögen einer jeden getrennt zu verwalten und in besonderen Rechnungen nachzuweisen, auch sind die Geschäfte einer jeden der beiden Societäten unter der besonderen in ihrem Reglement bestimmten Firma zu führen. Die Kosten der gemeinsamen Direktionen werden, falls nicht zwischen den Vertretern der beiden Societäten ein anderer Maßstab vereinbart werden sollte, nach der Höhe der Versicherungssumme des verfloffenen Verwaltungsjahres vertheilt.

§ 76. Der Direktor, sowie der Justitiarius werden von den Repräsentanten gewählt und von dem Minister des Innern bestätigt (vgl. auch § 89 Absatz 2).

Nachdem die in § 75 vorgesehene Vereinigung mit der Direktion der ostpreussischen Städte-Feuersocietät erfolgt ist, findet bei einem Wechsel in der Person des Direktors oder des Justitiars die Nachfolgerwahl durch die Repräsentanten der ostpreussischen Land-Feuersocietät und die Mitglieder des Abgeordneten-Ausschusses der ostpreussischen Städte-Feuersocietät in gemeinschaftlicher Sitzung statt. Die Wahlversammlung ist alsdann bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der sämtlichen Mitglieder beider Körperschaften beschlußfähig, gleichgiltig, ob von jeder einzelnen über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Versammlung wählt durch Mehrheitsbeschluß aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden; kommt ein solcher Mehrheitsbeschluß nicht zu Stande, so ernennt der Ober-Präsident den Vorsitzenden. Die weiteren Beschlüsse werden gleichfalls nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Minister des Innern.

Der Direktor wird definitiv angestellt; derselbe ist Dienstvorgesetzter aller Beamten der Societät und hat als solcher in Ansehung aller derselben, mit Ausnahme des Justitiars, die Disziplinarergewalt der Leiter der Provinzialbehörden. Hinsichtlich der gleichfalls als Beamte der Societät geltenden Bezirks-Kommissarien finden in disziplinarischer Beziehung die Bestimmungen des § 80 Anwendung.

Die bei der Direktion erforderlichen Bureau- und Unterbeamten (§ 90 No. 9) sind von der Direktion zu berufen; zu ihrer definitiven Anstellung ist die Zustimmung der Repräsentanten erforderlich.

Das Einkommen des Direktors und des Justitiars wird von den Repräsentanten festgesetzt und vom Ober-Präsidenten endgiltig festgestellt, das der übrigen Beamten ist von der Direktion und den Repräsentanten festzustellen.

Sämmtliche Beamten werden von der Societät besoldet. Die zu diesem Behufe erforderlichen Beträge werden im Etat ausgesetzt.

In Betreff der Pensionirung der bei der Direktion gegenwärtig etatsmäßig angestellten und in Zukunft eine etatsmäßige Anstellung erhaltenden Beamten und in Betreff der Fürsorge für ihre Wittwen und Waisen finden die jedesmaligen Bestimmungen für die unmittelbaren Staatsbeamten stimmungsmäßige Anwendung. Es bleiben zwar die bereits angestellten Beamten von der Entrichtung der durch das Gesetz vom 20. Mai 1882 (G.-S. S. 298) festgesetzten Wittwen- und Waisenbeiträge befreit, sie sind jedoch berechtigt, für ihre etwaigen künftigen Hinterbliebenen den Anspruch auf das in den §§ 7 ff. des genannten Gesetzes bestimmte Wittwen- und Waisengeld zu erwerben, wenn sie binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Reglements sich durch schriftliche Erklärung zur Zahlung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge verpflichten.

Sämmtliche Beamten der Societät sind mittelbare Staatsbeamte. Sie erhalten bei Dienstreisen Tagelöhner und Reisekosten nach den für die Mitglieder und Bureaubeamten der Königlichen Provinzial-Verwaltungsbehörden geltenden Sätzen.

§ 89. Die Repräsentanten werden von der Direktion jährlich zu einer ordentlichen, wenn thunlich in der ersten Hälfte des Juni anzuberaumenden Sitzung, ferner außerordentlich in dringenden Fällen und wenn die Mehrzahl derselben darauf anträgt, nach Königsberg einberufen. Sie pflegen ihre Berathungen unter Leitung des Direktors. Der letztere hat für gewöhnlich kein Stimmrecht, jedoch giebt derselbe, wenn sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit herausstellt, den Ausschlag.

In den die Beamten der Direktion (Direktor und Justitiar) betreffenden Angelegenheiten und bei Revision der Rechnungen tagen die Repräsentanten unter einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden. Ergiebt sich alsdann bei der Abstimmung Stimmgleichheit, so entscheidet der Ober-Präsident und, sofern es sich um die Wahl des Direktors oder Justitiars handelt, der Minister des Innern.

Um gültige Beschlüsse zu fassen, müssen mindestens fünf von den Repräsentanten anwesend sein.

Daß die vorstehende Fassung mit den Beschlüssen der Revisions-Deputirten vom 24./25. Januar 1894 wörtlich übereinstimmt, wird hierdurch bescheinigt.

**Direktion der ostpreussischen Land-Feuersocietät.  
von Königsberg.**

(L. S.)

von Königsberg.

Ein schriftliches Gutachten kann von ihnen jederzeit erfordert werden.

§ 90. Die Repräsentanten sind befugt:

1. die Vorlagen für die Deputirten-Verksammlungen vorzubereiten,
2. den von der Direktion zu entwerfenden Etat festzustellen,
3. von allen Schriftstücken, welche die Geschäftsführung der Societät betreffen, Einsicht zu nehmen und die ganze Verwaltung zu überwachen,
4. die von der Hauptkasse gelegte und von der Direktion geprüfte Jahresrechnung nochmals zu prüfen und für richtig zu erklären,
5. auf den Vorschlag der Direktion außerordentliche Gratifikationen und Prämien zu bewilligen,
6. auf den Vorschlag der Direktion aus dem Vermögen der Societät Darlehne zu bewilligen und die ausstehenden Hypothekensforderungen zu kündigen,
7. den An- und Verkauf von Grundstücken und Gerechtigkeiten zu genehmigen,
8. über die Anstellung von Regreßklagen und Beschwerden zu beschließen,
9. die Anstellung der bei der Direktion erforderlichen Bureau- und Unterbeamten, sowie deren Pensionirung zu genehmigen,
10. zu etwaigen außerordentlichen Ausgaben, welche sich auf dieses Reglement nicht gründen, ist ihre Zustimmung einzuholen.

§ 112. Jeder Versicherte ist verpflichtet, ein mit einer bestimmten Aufschrift versehenes Schild von dem Bezirks-Kommissarius zu entnehmen, an einem seiner Gebäude an einer sichtbaren Stelle zu befestigen und dasselbe, falls es abhanden kommt, durch ein neues von gleicher Beschaffenheit zu ersetzen. Für jedes Schild ist gleichzeitig mit der nächsten Beitragszahlung ein Betrag von 50 Pf. an den Ortsvorstand zu entrichten und von diesem an die Kreis-Feuersocietätskasse abzuführen.

§ 122. Die Bestimmungen dieses Reglements sollen, insofern nicht schon früher Veranlassung dazu vorhanden ist, von zehn zu zehn Jahren, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens desselben an gerechnet, mit Hilfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen von Neuem durch zwanzig Deputirte der Societät geprüft und das Resultat der Prüfung der landesherrlichen Genehmigung unterbreitet werden.

Eine Ausnahme machen die im § 124 bezeichneten Vorschriften.

Die Einladung zu den Sitzungen der Revisions-Deputirten erfolgt unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände.